

STELLUNGNAHME DIAKONIE ÖSTERREICH

zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Wien, den 9. September 2016

Allgemeine Anmerkungen

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Reformen in Bezug auf die Vertretung von erwachsenen Menschen. Diese sind nicht nur hinsichtlich der Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bedeutsam, sondern schaffen auch einen wesentlichen neuen Gesetzesrahmen für Menschen mit Behinderungen und Menschen im Alter.

Der vorliegende Entwurf stellt im Vergleich zur derzeitigen Gesetzeslage eindeutig eine Verbesserung in Bezug auf die Autonomie und selbstbestimmten Entscheidungen von Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten vollständig selbst zu regeln, dar. Im Entwurf ist das Bekenntnis, dass die Begleitung durch die Erwachsenenvertretung sich an den Bedürfnissen, den Wünschen und dem Willen der betroffenen Personen orientieren soll, klar erkennbar.

Die Diakonie zeigt sich zudem darüber sehr erfreut, dass während des gesamten Prozesses eine gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie SelbstvertreterInnen seitens des BMJ gepflegt wurde.

Von der Vorsorgevollmacht und der Erwachsenenvertretung

Die Umwandlung des Begriffes „geistige Behinderung“ in „einer psychischen Krankheit vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit einer Person“ kann den Eindruck erwecken, dass Behinderung als Krankheit verstanden wird. Die Vorschläge der Diakonie für die Begrifflichkeiten lauten daher: „Personen mit kognitiven / intellektuellen Beeinträchtigungen / Behinderungen“.

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit von mehreren Formen der Erwachsenenvertretung. Damit wurde dem Wunsch entsprochen, dass Vertretungen einerseits auch nur für einzelne Angelegenheiten errichtet werden können, und andererseits der Personenkreis dafür selbst ausgewählt werden kann.

Begrüßt werden, im Sinne einer kontrollierenden Tätigkeit, die beschränkte Wirkungsdauer der gesetzlichen und gerichtlichen Erwachsenenvertretung von drei Jahren, die jährlichen Kontrollen durch das Gericht, ebenso wie die verbesserte Form des Widerspruchs einer Vertretung durch die betroffene Person und die verpflichtenden Clearing-Verfahren, die auch bei einer Erneuerung der Erwachsenenvertretung schlagend werden.

Im Sinne einer Qualitätskontrolle könnten abseits der vorgeschlagenen Maßnahmen (3-Jahres-Frist, Abfassung von Berichten, etc.) auch z.B. Reflexionsgespräche angedacht werden. Ebenso bleibt zu erwähnen, dass die Begrenzung auf drei Jahre auch für die gewählte Erwachsenenvertretung genutzt werden könnte, denn auch hier können sich die Ausgangsbedingungen ändern. Ein erneutes Clearing nach drei Jahren wäre wesentlich niederschwelliger als das vorgesehene Widerspruchsverfahren.

Besondere Eignung zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen

Mit der Änderung der Rechtsanwalts- bzw. Notariatsordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Anwälte und Notare eine besondere Eignung zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen zeigen. Auch wenn hier Kriterien formuliert wurden, die eine besondere Eignung begründen, stellt sich dennoch die Frage, warum die als untauglich empfundene Praxis der Übernahme von bis zu 25 Vertretungen nicht geändert wurde, bzw. diese bei Vorliegen der „besonderen Eignung“ sogar darüber hinaus reicht.

Problematisch ist zudem, dass die Notare sich selbst auf diese Liste setzen können, und demnach eine externe Prüfung der Eignung nicht stattfindet.

Daher wird eine Überarbeitung der entsprechenden Abschnitte seitens der Diakonie angeregt.

Abschließende Bemerkungen

Weitere Punkte wie tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Modelle, Höhe bzw. Ausmaß der Kosten, Praxistauglichkeit der Entschädigung von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, Qualitätsstandards bei den Erwachsenenschutzvereinen, Kontaktpflege zwischen Erwachsenenvertreter und betroffener Person etc. werden erst nach Inkrafttreten des Gesetzes sichtbar werden.

Positiv zu erwähnen ist, dass für den erwarteten Mehraufwand (z.B. höherer Personalaufwand bei Gerichten) das Bundesministerium für Justiz entsprechende finanzielle Mittel zugesagt hat.

Um weitere Selbstbestimmung und Autonomie für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, müssen auch weitere Maßnahmen getroffen werden. Die Diakonie regt in diesem Zusammenhang an, die bereits sehr gut gestaltete Behördenwege-Plattform www.help.gv.at weiter zu vereinfachen und in einfacher Sprache (Leicht Lesen) zu gestalten.

Für eine Bekanntmachung der neuen Gesetzeslage in der breiten Öffentlichkeit empfiehlt die Diakonie Österreich auf Wunsch von SelbstvertreterInnen eine breite Informationskampagne sowie Schulungen für zuständige Personen bei Gericht, im Gesundheitswesen, etc.

Kontakt

Mag. Katharina Meichenitsch
Diakonie Österreich
Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien
katharina.meichenitsch@diakonie.at / www.diakonie.at